

zum Bebauungsplan "Schul- und Sportgelände" der  
Gemeinde Rübenach

Ergänzend zu den Darstellungen und Daten des Planes wird  
zu seiner Durchführung folgendes bestimmt:

1.) Baugebiet:

Das Planungsgebiet ist allgemeines Wohngebiet (WA)  
im Sinne des § 4 der Baunutzungsverordnung vom 26.6.1962.

Die Grössen der Grundstücke sind im Plan verbindlich  
festgelegt. Es ist unzulässig, die ausgewiesenen Grund-  
stücke nochmals zu teilen.

2.) Überbaubare Grundstücksflächen:

Sie sind im Plan markiert:

strassenseitig durch zwingende Baulinien,  
rückwärtig durch verbindliche Baugrenzen.

Die ausnutzbaren Bautiefen sind angegeben. Außerhalb  
dieser ausgewiesenen Flächen dürfen Nebengebäude (~~siehe~~  
~~auch-Funkt-7~~) nur errichtet werden, sofern dies im Plan  
ausdrücklich vorgesehen ist.

3.) Abstandsflächen:

Die einzuhaltenden seitlichen Abstände (Bauwiche)  
richten sich nach den jeweils geltenden baurecht-  
lichen Bestimmungen. Sie sind Mindestabstände. Alle  
freistehenden Wohngebäude sind, ungeachtet ihrer vor-  
gesehenen Frontbreite, in die Grundstücksmittle zu  
rücken, damit automatisch eine Auflockerung des Bau-  
gebietes erfolgt.

Die Vorschriften des § 8 der Landesbauordnung vom  
15.11.1961 und des 1. Landesgesetzes zur Änderung der  
Landesbauordnung (LBO) vom 28.4.1964 bezüglich der Ab-  
standsflächen vor notwendigen Fenstern werden im Gel-  
tungsbereich des Bebauungsplanes nicht angewandt.

4.) Nebengebäude:

Als Nebengebäude sind für das Planungsgebiet nur Garagen zugelassen, an die ein kleiner Geräteraum angeschlossen werden kann. (Die Garagen sind mit Flachdächern auszuführen). RV) Die Garagendächer dürfen nicht als Balkon oder Terrassen benutzt werden. Die Stellung der Garagen ist im Plan allgemein verbindlich angegeben; Änderungen bzw. Ausnahmen können nur in begründeten Fällen nach § 31 (1) BBauG zugelassen werden. Bei Bedarf und ausreichender Grundstücksfläche ist die Errichtung von Doppelgaragen möglich.

5.) Der aufstehende Bestand an Bäumen und Sträuchern ist weitgehend zu erhalten. Soweit durch die Erschliessung und der Bebauung grössere Eingriffe unvermeidbar werden, ist die Begründung durch ausreichende Neuanpflanzungen zu schliessen.

Rübenach, den 27. Sep. 1968

Gemeindeverwaltung Rübenach



*W. W.*  
Bürgermeister